Mit Sicherheit innovativ.

Republik Österreich,
vertreten durch den Bundesminister für Finanzen
Abt. I/10
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Bundesrechenzentrum GmbH
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien

Angebot "BMF Unterstützungsleistungen für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (GVG) 1. Halbjahr 2026"

Angebot Nummer: 202502036-62552026

Kennzeichen aus PRM: GE-P-ABGÄG25-GVG 2026 U1

Leistungsbeschreibung

Angeboten werden unterstützende Dienstleistungen für das BMF Projekt "Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel" (GVG), für das 1. Halbjahr 2026.

Termine

Geplanter Start der Leistungserbringung:	01.01.2026
Geplantes Ende der Leistungserbringung:	30.06.2026

Entgelte und Verrechnungsmodalitäten

Die geplanten Entgelte betragen € 628.743,08.

Alle Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Das Dokument "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BMF Unterstützungsleistungen für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (GVG) 1. Halbjahr 2026'" ist integrierter Bestandteil dieses Angebots. Dieses Dokument enthält schutzwürdige und sicherheitsrelevante Informationen, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Im Fall von Widersprüchen gehen die Detailregelungen des Dokuments "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BMF Unterstützungsleistungen für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (GVG) 1. Halbjahr 2026'" diesem Angebot vor.

Wien, 16.12.2025

BRZ		
	Unterzeichner	i.V. Günther Michael Lauer
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-17T17:12:45+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

BRZ		
	Unterzeichner	i.V. Martin Josef Graser
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-17T17:49:16+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	